

Knackpunkte in Europas Streit um die Flüchtlingspolitik

Die EU ringt um Lösungen bei Flüchtlingen, nicht nur Italien beharrt auf einer harten Linie. Stimmen für Aufnahmezentren außerhalb der EU mehren sich. Wo liegen hier Knackpunkte?

Von Liane Pircher

Innsbruck — Europa ist auf der Suche nach einer gemeinsamen Linie im Asylstreit. Nicht nur der französische Präsident Emmanuel Macron warnt vor einer anti-europäischen Stimmung. Die Konfrontationen sind hart. Ein Thema ist die Einrichtung von Aufnahmezentren außerhalb von Europa. Der Innsbrucker Europarechtsexperte Walter Obwexer beantwortet grundsätzliche Fragen:

Die EU-Staaten sind sich in den Asylfragen uneinig. Kanzler Kurz propagierte u. a. zuletzt Asylzentren außerhalb der EU, etwa in Nordafrika. Müssten dort einheitliche EU-Asylrechte gelten?

Die Errichtung von Aufnahmezentren in Drittstaaten außerhalb der EU setzt zunächst voraus, dass der Drittstaat zum einen „sicher“ ist und zum anderen derartigen „Hotspots“ zustimmt. In diesen Aufnahmezentren müssten Anträge auf internationalen Schutz grundsätzlich nach den im EU-Recht geltenden (Mindest-)Kriterien bearbeitet und zumindest einer Grobprüfung unterzogen werden. Das heißt, es müssten Anträge auf internationalen Schutz wohl einheitlich nach Unionsrecht geprüft werden. Andernfalls müsste bereits in diesen Aufnahmezentren eine Verteilung der Anträge auf die Mitgliedstaaten erfolgen, die diese dann auch nach ihrem nationalen — dem Unionsrecht entsprechenden — Asylrecht prüfen könnten. Die Dublin-III-Verordnung müsste für diese Lösung entsprechend geändert werden.

Müssten dafür nationalstaatliche Regelungen gekippt werden?

Die angedachte Lösung würde neues EU-Sekundärrecht erfordern. So müssten jedenfalls die Aufnahmezentren EU-rechtlich verankert werden (in Abkommen der EU mit den entsprechenden Drittstaaten). Das Prüfverfahren könnte auf der Grundlage des bereits geltenden und als Teilharmonisierung ausgestalteten gemeinsamen europäischen Asylsystems erfolgen. Mehr Rechtssicherheit würde aber die — von der Kommission bereits vorgeschlagene — Vollharmonisierung (Asylverfahrensverordnung) bieten. Zusätzlich müssten Schutzsuchenden, die nach einer Grobprüfung als schutzbedürftig eingestuft wurden und in die EU einreisen dürfen, auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten (solidarisch) verteilt werden.

Grenzen sperren, Häfen schließen — käme die EU damit rechtlich durch?

Die EU ist an die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention gebunden und muss die Grundrechte achten, wie sie in der EU-Grundrechte-Charta und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind. Daraus folgt, dass Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung flüchten („Flüchtlinge“) und sich nicht in einem sicheren Staat befinden oder rücküberstellt werden können, aufgenommen werden müssen. Die Grundrechte verbieten Massenausweisungen und die Rückführung in Staaten, in denen eine Gefahr für das Leben oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dem folgend können nicht alle Migranten an der Außengrenze abgewiesen werden, sondern nur jene (derzeit die Mehrzahl), die als Wirtschaftsflüchtlinge nach Europa wollen.



Quelle: UNHCR

TT, 24. Juli 2018